

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 20 vom 19. Mai 2023

NACHRU F

Unsere ehemalige Mitarbeiterin

Frau Ingrid Birle

ist verstorben. Sie war von 1977 bis zum Eintritt in die Rente 2005
in der Kreisklinik Krumbach als Verwaltungsangestellte beschäftigt.

Ihr Pflichtbewusstsein sowie ihr freundliches und hilfsbereites
Wesen waren bei den Vorgesetzten und Mitarbeitern gleicher-
maßen geschätzt.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Krumbach im Mai 2023
Kreisklinik Krumbach

Robert Wieland
Vorstand

Gerhard Schumertl
Personalratsvorsitzender

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



N A C H R U F

Der Landkreis Günzburg trauert um

Herrn Erwin Gebauer

Der Verstorbene stand vom 01. Januar 1986 bis zu seinem Ausscheiden am 31. Mai 2014 als Leitstandoperator bei der Müllpyrolyseanlage in Burgau im Dienst des Landkreises Günzburg.

Sein freundliches und hilfsbereites Wesen machte ihn zu einem geschätzten Mitarbeiter.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit.

Günzburg, 12. Mai 2023

Monika Wiesmüller-Schwab
Stellvertreterin des Landrats

Anton Fink
Werkleiter

Franz Gruber
Personalrats-
vorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
66	Verordnung des Landratsamtes Günzburg über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Günzburg - Taxitarifordnung -	83
67	Sprechtage des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im Juni 2023	86
68	Außensprechtage des Bezirks Schwaben	87
69	Sprechtage des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.	87

**Verordnung des Landratsamtes Günzburg über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Günzburg
- Taxitarifordnung -**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. 2015, 184), zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 726) und durch § 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) geändert, erlässt das Landratsamt Günzburg folgende

Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Günzburg.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Günzburg. In diesem Bereich besteht eine Beförderungspflicht (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (3) Im Pflichtfahrbereich werden Tarifzonen gebildet.
 - a) Tarifzone I ist das Gebiet einer Betriebssitzgemeinde. Im Landkreis Günzburg werden folgende Betriebssitzgemeinden festgesetzt:

Günzburg:	Stadtgebiet mit den Stadtteilen Reisensburg, Wasserburg und Denzingen
Krumbach:	Stadtgebiet mit Krumbad, ohne Stadtteile
Burgau:	Stadtgebiet mit Stadtteil Oberknöringen
Jettingen-Scheppach:	Ortsteile Jettingen und Scheppach
Thannhausen:	Stadtgebiet, ohne Stadtteile

Als Grenze der Betriebssitzgemeinden einschließlich der genannten Stadt-/Ortsteile gilt die jeweilige Ortstafel (§ 42 Abs. 2 StVO in Verbindung mit Anlage 3, laufende Nr. 5).
 - b) Tarifzone II ist das übrige Pflichtfahrgebiet.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Betriebssitz ist der Ort in einer Gemeinde/Markt/Stadt/Großen Kreisstadt, in der das Taxiunternehmen seinen geschäftlichen Standort hat.
- (2) Anfahrten sind vom Fahrgast bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (5) Rückfahrten sind Fahrten von Fahrgästen, die mit Ziel in Tarifzone II gefahren wurden, bei denen dieselben Fahrgäste aber wieder von diesem Ziel in Tarifzone II, in Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (6) Der Grundpreis ist ein Bereitstellungspreis. Er ist Bestandteil des Mindestfahrpreises.
- (7) Der Mindestfahrpreis wird bei Beginn der Fahrt, beim Schalten von „Frei“ nach „Besetzt“ fällig. Er enthält das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe (Grundpreis) und das Entgelt für die erste Fortschaltung.
- (8) Der Wegtarif in Euro/km gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von 1 km fällig wird.
- (9) Der Zeittarif in Euro/h gibt an, welcher Geldbetrag für eine Zeit von einer Stunde fällig wird.
- (10) Der Fortschaltbetrag gibt an, in welchen Stufen der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung der Anzeige führt.
- (11) Großraumtaxen sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

**§ 3
Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, zusammen aus
 - a) Grundpreis nach Abs. 2
 - b) Mindestfahrpreis nach Abs. 3
 - c) Wegtarif nach Abs. 4 und Abs. 6
 - d) Zeittarif nach Abs. 5 und Abs. 6
 - e) Zuschläge nach Abs. 7.

- (2) Der **Grundpreis** beträgt tagsüber 3,90 € und für die Nacht 4,40 €.
- (3) Der **Mindestfahrpreis** beträgt für Fahrten am Tag 4,10 € und für Nachtfahrten 4,60 €.
- (4) Der **Wegtarif** (Tarif 1) gibt den Kilometerpreis an. Dieser beträgt zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr
- für eine Strecke bis 5 km 2,60 €, dies entspricht 0,20 € je 76,9 m
 - ab 5 km 2,00 €, dies entspricht 0,20 € je 100,0 m
- sowie zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr
- für eine Strecke bis 5 km 2,80 €, dies entspricht 0,20 € je 71,4 m
 - ab 5 km 2,20 €, dies entspricht 0,20 € je 90,9 m.
- (5) Der **Zeittarif** (Tarif 2) wird bei verkehrsbedingter und kundenbedingter Wartezeit fällig und beträgt 33,00 € je Stunde, dies entspricht 0,20 € je 21,8 s. Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr
- für eine Strecke bis 5 km 12,7 km/h und ab 5 km 16,5 km/h und
- sowie zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr
- für eine Strecke bis 5 km 11,8 km/h und ab 5 km 15,0 km/h.
- (6) Wegtarif (Abs. 4) und Zeittarif (Abs. 5) kommen wie folgt zur Anwendung:

a)	Anfahrt in Tarifzone I	kein Entgelt
b)	Anfahrt in Tarifzone II ab Tarifzonengrenze I	Wegtarif (Tarif 1)
c)	Zielfahrt in Tarifzone I und II	Wegtarif (Tarif 1)
d)	Zielfahrten aus der Tarifzone II in die Tarifzone I nach Anfahrten, solange man sich noch in Tarifzone II befindet	Zeittarif (Tarif 2)
e)	Zielfahrten aus der Tarifzone II in die Tarifzone I nach Anfahrten, ab Tarifzonengrenze I	Wegtarif (Tarif 1)
f)	Rückfahrten von Zielen in Tarifzone II zu Zielen in Tarifzone I, solange man sich in Tarifzone II befindet	Zeittarif (Tarif 2)
g)	Rückfahrten von Zielen in Tarifzone II zu Zielen in Tarifzone I, ab Tarifzonengrenze I	Wegtarif (Tarif 1)
h)	Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrstrecke in der Tarifzone II	Wegtarif (Tarif 1)

- (7) Der Zuschlag für ein Großraumtaxi beträgt unabhängig der zu befördernden Personen
- ab dem fünften Fahrgast oder
 - bei ausdrücklicher Anforderung eines Großraumtaxis
- pauschal 6,00 €. Der Kunde ist bei der Auftragsannahme hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (8) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (9) Wird ein bestelltes Fahrzeug ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Wird in der anfahrtsfreien Tarifzone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten pauschal mit 5,00 € zu begleichen.
- (10) Bei vom Zielort weitergehenden Besetztfahrten ist - soweit technisch möglich - wieder von „Kasse“ nach „Besetzt“ zu schalten. Andernfalls darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden; ggf. ist dieser in Abzug zu bringen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung durch das Landratsamt Günzburg zulässig.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn der Taxifahrer an dem mit dem Fahrgast vereinbarten Abholort eintrifft. Bei sofortigem Zustieg des Fahrgastes am Abholort ist der Fahrpreisanzeiger auf Wegtarif zu stellen, bei einer Wartezeit ist bis zum Zustieg des Fahrgastes der Fahrpreisanzeiger auf Zeittarif zu stellen.
- (3) Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit leicht ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Wegtarif zugrunde zu legen.
- (5) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so darf für jede Minute der Wartezeit ein Entgelt von 0,40 € berechnet werden.
- (6) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Kann eine Reparatur nicht sofort durchgeführt werden und ist kein Ersatzgerät verfügbar, ist dies dem Landratsamt Günzburg unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Datum, Angabe der Fahrtstrecke (Abholort und Ziel), der Ordnungsnummer des Taxis, der Betriebsitzadresse des Taxiunternehmens sowie dem Namen samt Unterschrift des Fahrers auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Zur Beförderung von Kindern müssen die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen benutzt werden und entsprechend (am Betriebssitz oder im Fahrzeug) bereitgehalten werden (§ 21 Abs. 1a StVO). Eine Nichtbereitstellung dieser Rückhalteeinrichtungen befreit nicht von der Beförderungspflicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können.
- (5) Das Recht des Taxiunternehmers und des Fahrers, aufgrund anderer Vorschriften Personen von der Beförderung auszuschließen, wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.

§ 8 Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs erhebt der Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten, mindestens jedoch 25,00 €. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts Anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 5 PBefG i.V.m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind für alle Fahrten gleichmäßig zu berechnen. Bei Fahrten im Pflichtfahrbereich darf ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigte Beförderungsentgelt nicht gefordert werden.
- (3) Der Taxifahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und d und nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG kann in Verbindung mit § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxiunternehmer oder -fahrer

1. andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger bei Fahrten im Pflichtfahrbereich nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet und den Fahrgast nicht über die Störung informiert,
4. entgegen § 5 Abs. 6 Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich behebt bzw. unverzüglich dem Landratsamt Günzburg meldet,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
6. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 3 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
9. entgegen § 9 Abs. 2 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet und nicht bei allen Fahrgästen gleichmäßig berechnet oder bei Fahrten im Pflichtfahrbereich nicht den Fahrpreis verlangt, den der Fahrpreisanzeiger nach dieser Verordnung anzeigt,
10. entgegen § 9 Abs. 3 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2032.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sieben Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Günzburg vom 15. November 2022 außer Kraft.

Günzburg, 10. Mai 2023
Landratsamt Günzburg

gez.
Monika Wiesmüller-Schwab
Stellvertreterin des Landrats

Nr. 67

Sprechtag des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im Juni 2023

Das Landratsamt Günzburg hält im Juni 2023 seine Sprechstunden wie folgt ab:

Schuldnerberatung (Dipl.-Sozialpädagoge (FH) Martin Wiedemann)
Dienststelle Krumbach, Kreishaus, Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach, Zi.-Nr. 18, Tel.-Nr. 08282/8894-28

Mittwochs, von 15.00 bis 17.00 Uhr
nur nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 08221/95-204

Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege
Kreislehrgarten in Krumbach, Mindelheimer Straße 71, Tel.-Nr. 08282/7862

Mittwoch, 07.06.2023 und
Mittwoch, 21.06.2023 jeweils von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Az. 016-2/2
Günzburg, 17.05.2023

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 68

Außensprechttag des Bezirks Schwaben

Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Der nächste Sprechtag findet

- **in Günzburg**
am Dienstag, 06. Juni 2023, von 8.00 – 13.00 Uhr, im Landratsamt Günzburg,
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Zi.-Nr. 1.92 (Besprechungsraum), 1. Obergeschoss

- **in Krumbach**
entfällt

statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.-Nr. 0821/3101-216 (Frau Grimm) oder unter der E-Mail buergerberatung@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 17.05.2023

Bezirk Schwaben, Pressestelle

Nr. 69

Sprechtag des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.

Der Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e. V., Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg, hält regelmäßig einen Sprechtag im Landratsamt Günzburg ab. Der nächste Sprechtag findet

- am Mittwoch, 07. Juni 2023, von 10.00 – 13.00 Uhr
im Besprechungsraum Nr. 1.92, 1. Stock, Landratsamt-Hauptgebäude,
(Frau Hofmeister)

statt.

Günzburg, 17.05.2023

Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.
Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg

Monika Wiesmüller-Schwab
Stellvertreterin des Landrats